

Fonds: **EFRE** **Anlage B2 (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen auf der Ebene der
Darlehensnehmer

Aktion **12.03dsz04.04.0** **Mittelstands- und Gründerdarle-**
hensfonds Sachsen-Anhalt (KMU)

Teilaktion**Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:**

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

- nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)
- ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch
- AGVO Artikel 22, gültig für das „IB-Mezzaninedarlehen für innovative Gründungen“
 - AGVO Artikel 17, gültig für das Produkt „IB KMU Connect“
 - De-minimis-VO, gültig für das „IB-Mittelstandsdarlehen“, das „IB-Gründungsdarlehen“, das IB-Digitalisierungsdarlehen sowie das „IB Bau- und Modernisierungsdarlehen“
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss
 - sonstiges: ...
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist für die Produkte „IB-Mezzaninedarlehen für innovative Gründungen“, „IB KMU Connect“ sowie „IB Konjunkturdarlehen“ erforderlich.
- Notifizierung, gültig für das Produkt „IB Konjunkturdarlehen“ (bereits erfolgt: Bundesregelungen (BR) Kleinbeihilfen 2020 sowie Beihilfen für niedrig verzinsliche Darlehen 2020)
 - AGVO-„Blitzmeldung“, gültig für das „IB-Mezzaninedarlehen für innovative Gründungen“ sowie für das Produkt „IB KMU Connect“
- Eine Mitteilung für die Produkte „IB-Mittelstandsdarlehen“, das „IB-Gründungsdarlehen“, das „IB-Digitalisierungsdarlehen“ sowie das „IB Bau- und Modernisierungsdarlehen“ an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- De-minimis-VO
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO und der Genehmigten Bundesregelungen vorliegt:

Für Ratendarlehen ohne Nachrangklausel oder Annuitätendarlehen, wie diese im Rahmen des „IB-Mittelstandsdarlehens“, des „IB Gründungsdarlehens“ des „IB-Digitalisierungsdarlehens“, des „IB Bau- und Modernisierungsdarlehens“ sowie „IB KMU Connect“ geplant sind, entspricht die Berechnung des aus der Zinsvergünstigung resultierenden Bruttosubventionsäquivalents (BSÄ) den Anforderungen an transparente Beihilfen gemäß des Artikels 4 der De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013) bzw. Art. 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014). Eine Beihilferelevanz ergibt sich im Falle einer Zinsvergünstigung gegenüber dem Marktzins. Der Marktzins wird entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02) ermittelt. Das BSÄ wird als Summe der Barwerte der Zinsvergünstigungen zu jedem Zinszahlungstermin bestimmt. Da auch die anderen Bestimmungen der De-minimis-Verordnung und der AGVO bei der Darlehensgewährung eingehalten werden, wird diese Verordnung als Rechtfertigung für die zu gewährenden Beihilfen in diesen Darlehensprogrammen verwendet.

Die Einhaltung der Anforderungen an die Transparenz der Beihilfe ist jedoch nicht für Ratendarlehen mit qualifizierter Nachrangklausel möglich, wie diese im Rahmen der „IB-Mezzaninedarlehen“ vorgesehen sind. Eine Möglichkeit der beihilferechtlichen Rechtfertigung ergibt sich jedoch im Rahmen der AGVO Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen -. Das BSÄ entspricht in diesem Zusammenhang der Darlehenssumme. Da für diese Darlehen auch die relevanten Bestimmungen der AGVO eingehalten werden, wird diese Verordnung als Rechtfertigung für die zu gewährenden Beihilfen für Mezzaninedarlehen verwendet.

2. Darlehen aus dem Produkt „IB Konjunkturdarlehen“ werden nach den genehmigten „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)" sowie der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen und Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialkrediten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“)" in den jeweils geltenden Fassungen gewährt. Die Bestimmungen der jeweiligen Bundesregelungen werden bei der Darlehensgewährung eingehalten. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja

Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 32 wird im vollen Umfang gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 32 wird in Teilen gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 32 wird nicht gefolgt.

Begründung:

(ausführliche Darstellung des Ergebnisses der Befragung des MW, Referat 32 bzw. Erläuterung, aus welchen Gründen die Antworten des MW, Referat 32 nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden)

3. Übersicht über die beihilferechtlichen Eigenschaften der Produkte zur Verdeutlichung:

Produkt/ Beihilfewartberechnung	Rechtfertigung nach der De-minimis-VO	Freistellung nach der AGVO	Genehmigung durch die EU- Kommission
IB-Mittelstandsdarlehen/ Zinsdifferenzmethode	X		
IB-Gründungsdarlehen/ Zinsdifferenzmethode	X		
IB-Digitalisierungsdarlehen/ / Zinsdifferenzmethode	X		
IB Bau- und Modernisie- rungsdarlehen/ Zinsdiffe- renzmethode	X		
IB-Mezzaninedarlehen für innovative Gründungen“/ 100%		Art. 22	
IB KMU Connect/ Zinsdiffe- renzmethode/ Zinsdifferenz- methode		Art. 17	
IB Konjunkturdarlehen/ 1. Zinsdifferenzmethode (BR Beihilfen niedrigver- zinsliche Darlehen 2020) 2. 100% (BR Kleinbeihilfen 2020)			BR Kleinbeihil- fen 2020 sowie BR Beihilfen für niedrigverzinsli- che Darlehen 2020

05.05.21

Datum

 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung / RL 21, Stefanie Pöttsch

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden



Unterschrift